

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
<i>I Mitteilungen</i>		
Kommission		
92/C 163/01	ECU.....	1
92/C 163/02	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 (verlängert für 1992 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3587/91)	2
92/C 163/03	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 (verlängert für 1992 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3587/91)	2
92/C 163/04	Bekanntmachung an EG-Importeure geregelter Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, gemäß Verordnung (EWG) Nr. 594/91	3
<hr/>		
<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>		
Kommission		
92/C 163/05	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Einlagensicherungssysteme	6
92/C 163/06	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Brasilien	11
	Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Brasilien	12

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	III Bekanntmachungen	
	Kommission	
92/C 163/07	Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe)	23
92/C 163/08	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung — Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 — Gründung	25
92/C 163/09	Prototyp einer SAR Nachverarbeitung für das Earsec Datenverarbeitungsnetzwerk — Nicht offenes Verfahren	25
92/C 163/10	Prototyp eines SAR geophysikalischen Prozessors für das EARSEC Datenverarbeitungsnetzwerk — Zusammenfassung — Nicht offenes Verfahren	26
92/C 163/11	Prototyp eines SAR Prozessors für das Earsec Datenverarbeitungsnetzwerk — Nicht offenes Verfahren	27
92/C 163/12	Bekanntgabe der Durchführung allgemeiner Auswahlverfahren	28

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

29. Juni 1992

(92/C 163/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	42,1719	US-Dollar	1,34864
Danische Krone	7,87133	Kanadischer Dollar	1,60933
Deutsche Mark	2,04926	Japanischer Yen	168,378
Griechische Drachme	249,377	Schweizer Franken	1,84561
Spanische Peseta	129,480	Norwegische Krone	8,01968
Franzosischer Franken	6,88952	Schwedische Krone	7,40403
Irishes Pfund	0,768805	Finnmark	5,58336
Italienische Lira	1550,53	osterreichischer Schilling	14,4264
Hollandischer Gulden	2,30954	Islandische Krone	74,9573
Portugiesischer Escudo	170,846	Australischer Dollar	1,80613
Pfund Sterling	0,706648	Neuseelandischer Dollar	2,47684

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 (verlängert für 1992 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3587/91)

(92/C 163/02)

In Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung 3831/90 (ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990), verlängert für 1992 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3587/91 (ABl. Nr. L 341 vom 12. 12. 1991), teilt die Kommission mit, daß die nachstehend aufgeführten festen zollfreien Beträge ausgenutzt sind:

Laufende Nummer	Warenbezeichnung	Ursprung	Fester zollfreier Betrag (ECU)	Datum der Ausnutzung
10.0260	Glutaminsäure und ihre Salze	Thailand	827 000	1. 6. 1992
10.0315	Melamin	Rumänien	985 000	28. 5. 1992
10.1217	Sitzmöbel und Teile davon	Rumänien	15 415 000	8. 5. 1992

Für diese Beträge überschreitende Einfuhren sind die normalen Zölle des Gemeinsamen Zollsatzes zu entrichten.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 (verlängert für 1992 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3587/91)

(92/C 163/03)

In Anwendung von Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 (ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990), verlängert für 1992 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3587/91 (ABl. Nr. L 341 vom 12. 12. 1991), teilt die Kommission mit, daß die nachstehend aufgeführten Gemeinschaftsplaftonds erreicht sind:

Laufende Nummer	Warenbezeichnung	Ursprung	Plafondhöhe (ECU)
10.0430	Gelatine und ihre Derivate	Pakistan	772 000
10.0435	Aktivkohle	Sri Lanka	926 000
10.0660	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist	Brasilien	1 213 000
10.0902	Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff		
	Andere Schrauben und Bolzen mit Außensechskant, aus anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer Zugfestigkeit von weniger als 800 MPa	China	873 000

Bekanntmachung an EG-Importeure geregelter Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, gemäß Verordnung (EWG) Nr. 594/91

(92/C 163/04)

Diese Bekanntmachung richtet sich an Unternehmen, die 1993 aus außergemeinschaftlichen Quellen folgende Stoffe in die Europäische Gemeinschaft einführen wollen:

- FCKW-11, FCKW-12, FCKW-113, FCKW-114 oder FCKW-115,
- andere vollhalogenierte FCKW,
- Halone,
- Tetrachlorkohlenstoff oder
- 1,1,1-Trichlorethan.

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 des Rates vom 4. März 1991 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen⁽¹⁾, schreibt vom 1. Juli 1991 an mengenmäßige Beschränkungen für EG-Einfuhren von FCKW-11, FCKW-12, FCKW-113, FCKW-114 und FCKW-115 und vom 1. Januar 1992 an mengenmäßige Beschränkungen für Einfuhren von anderen vollhalogenierten FCKW, Halonen, Tetrachlorkohlenstoff und 1,1,1,-Trichlorethan vor. Daher sind in Anhang I dieser Verordnung die zu regelnden Stoffe und in Anhang II die gesamten EG-Einfuhrquoten für die einzelnen Regelungszeiträume in den nächsten Jahren vorgeschrieben.

Unter diese Bekanntmachung fallen Stoffe der Gruppe I (FCKW-11, FCKW-12, FCKW-113, FCKW-114 und FCKW-115), der Gruppe II (sonstige vollhalogenierte FCKW), der Gruppe III (Halone), der Gruppe IV (Tetrachlorkohlenstoff) und der Gruppe V (1,1,1-Trichlorethan) von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 unabhängig davon, ob sie in Reinform oder in einem Gemisch enthalten, wiederverwendet oder gebraucht sind. In Anhang I dieses Vermerks werden diese Stoffe innerhalb der jeweiligen Gruppe mit ihrem ODP-Wert zusammengestellt. Stoffe oder Gemische, die in einem Fertigerzeugnis enthalten sind, außer in Containern, die für die Beförderung oder Lagerung solcher Stoffe verwendet werden, fallen nicht unter diese Bekanntmachung.

1,1,1-Trichlorethan wird in stabilisierten Formulierungen in den Verkehr gebracht. Der Stabilisatorgehalt variiert je nach Hersteller und Verwendungszweck. Die Importeure sollten sich daher bei ihrem Lieferanten über den abziehenden Stabilisatoranteil erkundigen, ehe sie das Ozonabbaupotential berechnen.

Nach Artikel 4 der Verordnung können Unternehmen geregelte Stoffe 1993 nur dann in die Gemeinschaft einführen, wenn sie die erforderliche Einfuhrlizenz haben. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird die Quoten für jeden Importeur nach dem Verfahren von Artikel 12 der Verordnung festsetzen und die Einfuhrlicenzen auf dieser Grundlage nach Artikel 4 der Verordnung erteilen.

Unternehmen, die bei der Verteilung der Importquoten für den Regelungszeitraum, der nach der Verordnung als der Zwölfmonatszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1993 definiert worden ist, berücksichtigt werden wollen, müssen die in diesem Zeitraum beabsichtigte Einfuhr von FCKW, Halonen, anderen vollhalogenierten FCKW, Tetrachlorkohlenstoff oder 1,1,1-Trichlorethan anmelden.

Diese Anmeldung muß mit Hilfe des in Anhang II abgedruckten Vordrucks vorgenommen werden.

Die Kommission fordert die Unternehmen hiermit auf, diese Anmeldung binnen einem Monat nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an folgende Anschrift vorzunehmen:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion XI,
Umwelt, nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz,
Referat B.4,
Rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.

Etwaige Rückfragen: über die vorgenannte Postanschrift, die Telefonnummer (32-2) 236 87 46 oder den Fernkopierer (32-2) 236 95 57.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 67 vom 14. 3. 1991, S. 1.

ANHANG I

Unter die Bekanntmachung fallende Stoffe

Gruppe	Stoff	Ozonabbau-potential (*)
Gruppe I	CFCl ₃ (FCKW-11)	1,0
	CF ₂ Cl ₂ (FCKW-12)	1,0
	C ₂ F ₃ Cl ₃ (FCKW-113)	0,8
	C ₂ F ₄ Cl ₂ (FCKW-114)	1,0
	C ₂ F ₃ Cl (FCKW-115)	0,6
Gruppe II	CF ₃ Cl (FCKW-13)	1,0
	C ₂ FCI ₅ (FCKW-111)	1,0
	C ₂ F ₂ Cl ₄ (FCKW-112)	1,0
	C ₃ FCI ₇ (FCKW-211)	1,0
	C ₃ F ₂ Cl ₆ (FCKW-212)	1,0
	C ₃ F ₃ Cl ₅ (FCKW-213)	1,0
	C ₃ F ₄ Cl ₄ (FCKW-214)	1,0
	C ₃ F ₅ Cl ₃ (FCKW-215)	1,0
	C ₃ F ₆ Cl ₂ (FCKW-216)	1,0
	C ₃ F ₇ Cl (FCKW-217)	1,0
Gruppe III	CF ₂ BrCl (Halon-1211)	3,0
	DF ₃ Br (Halon-1301)	10,0
	C ₂ F ₄ Br ₂ (Halon-2402)	6,0
Gruppe IV	CCl ₄ Tetrachlorkohlenstoff	1,0
Gruppe V	C ₂ H ₃ Cl ₃ (†) (1.1.1-Trichlorethan)	0,1

(*) Diese Ozonabbaupotentiale sind Schätzungen aufgrund derzeitiger Kenntnisse; sie werden aufgrund der Beschlüsse der Vertragsparteien des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, regelmäßig überprüft und revidiert.

(†) Diese Formel bezieht sich nicht auf 1.1.2-Trichlorethan.

Beispiel für die Berechnung einer OPD-gewichteten Menge

Beispiel 1

Beispiel 2

Stoff	Tetrachlorkohlenstoff	Stabilisiertes 1.1.1-Trichlorethan
Einfuhrmenge (Tonnen)	200	300
Stabilisatoranteil	—	5 %
Reine Einfuhrmenge (Tonnen)	200	285
ODP	1,1	0,1
OPD-gewichtete Menge (Tonnen)	220	28,5

ANHANG II

Vordruck für die Anmeldung(en) (1)

1. Name, Anschrift und Telefonnummer des Importeurs:

.....

2. Angaben über den 1993 einzuführenden Stoff:

— chemische Bezeichnung(en) (Zolldefinition) und Formel(n):

— KN-Position(en):

— Hersteller:

— gewichtetes Ozonabbaupotential der Einfuhrmenge in Tonnen (2):

— Art des Stoffes (Reinform, wiederverwendet oder gebraucht (3)):

3. Ausfuhrland:

4. Ort und Zeitpunkt der geplanten Zollabfertigung in der Gemeinschaft:

Wir erklären hiermit, daß wir die gemeldeten Stoffe einführen wollen.

Ort: Tag:

Name: Unterschrift:



(1) Für jede Gruppe einen getrennten Vordruck verwenden.
(2) Einfuhrmenge in Tonnen multipliziert mit dem Ozonabbaupotential (ODP) des betreffenden Stoffes.
Bei Gemischen: nur die Menge des geregelten Stoffes im Gemisch. Ein Stabilisatorzusatz zum 1.1.1-Trichlorethan gilt nicht als geregelter Stoff.
(3) Gebrauchte Stoffe sind rückzuführende oder wiederzuverwendende Mengen.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Einlagensicherungssysteme

(92/C 163/05)

KOM(92) 188 endg. — SYN 415

(Von der Kommission vorgelegt am 14. April 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2 erster und dritter Satz,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß den Zielen des Vertrages empfiehlt es sich, die harmonische Entwicklung der Tätigkeiten der Kreditinstitute in der Gemeinschaft durch die Aufhebung aller Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs zu fördern und gleichzeitig die Stabilität des Bankensystems und den Schutz der Sparer zu erhöhen.

Parallel zur Aufhebung der Beschränkungen dieser Tätigkeiten ist es zweckmäßig, sich mit der Situation zu befassen, die im Fall einer Finanzkrise in einem Kreditinstitut mit Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten entstehen kann. Ein Mindestmaß an Harmonisierung der Einlagensicherung muß gewährleistet sein ohne Rücksicht darauf, wo in der Gemeinschaft die Einlagen lokalisiert sind; für die Vollendung des einheitlichen Bankenmarktes ist die Einlagensicherung genauso wichtig wie die aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Im Fall der Schließung eines zahlungsunfähigen Kreditinstituts müssen die Einleger der Zweigniederlassungen, die in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen gele-

gen sind, in dem das Kreditinstitut seinen Hauptsitz hat, ebenso wie alle übrigen Einleger des Instituts durch ein Sicherungssystem geschützt sein.

Die den Kreditinstituten aus der Teilnahme an einem Einlagensicherungssystem erwachsenden Kosten stehen in keinem Verhältnis zu denjenigen, die bei einem massiven Abheben von Einlagen nicht nur bei dem sich in Schwierigkeiten befindlichen Unternehmen entstehen würden, sondern auch bei an sich gesunden Unternehmen, wenn das Vertrauen der Sparer in die Stabilität des Bankensystems erschüttert wird.

Bislang verfügen erst zehn Mitgliedstaaten über ein Sicherungssystem entsprechend der Empfehlung 87/63/EWG der Kommission vom 22. Dezember 1986 zur Einführung von Einlagensicherungssystemen in der Gemeinschaft⁽¹⁾. Diese Situation kann dem reibungslosen Funktionieren des einheitlichen Marktes abträglich sein.

In der zweiten Richtlinie 89/646/EWG⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/30/EWG⁽³⁾, ist ein Zulassungs- und Aufsichtssystem der Kreditinstitute vorgesehen, das am 1. Januar 1993 in Kraft treten wird.

In der Tat liefert die Aufhebung der Zulassung der Zweigniederlassungen in den Aufnahmemitgliedstaaten aufgrund der Erteilung einer einzigen gemeinschaftsweit gültigen Zulassung und der Überwachung ihrer Solvenz durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die Begründung dafür, daß alle in der Gemeinschaft errichteten Zweigniederlassungen desselben Kreditinstituts sich einem einzigen Sicherungssystem anschließen. Insbesondere aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Überwachung der Solvenz einer Zweigniederlassung und ihrer Zugehörigkeit zu einem Einlagen-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 33 vom 4. 2. 1987, S. 16.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 386 vom 30. 12. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 110 vom 28. 4. 1992, S. 52.

sicherungssystem kann es sich bei diesem System nur um das System handeln, das für diese Art von Institut in dem Mitgliedstaat, in dem das Kreditinstitut seinen Hauptsitz hat, vorgesehen ist.

Die Harmonisierung muß sich auf diejenigen Aspekte beschränken, die notwendig und ausreichend sind, um innerhalb kürzester Frist die entsprechend der harmonisierten Mindestdeckung berechnete Entschädigung aus der Einlagensicherung zu gewährleisten.

Aus wirtschaftlichen Gründen ist die gemeinschaftsweite Einführung eines sehr hohen Deckungsgrads, der zu einer riskanten Führung der Kreditinstitute verleiten könnte, nicht wünschenswert. Zudem könnten die Beiträge zur Finanzierung des Systems für die angeschlossenen Institute im Schadensfall zu kostspielig werden.

Damit möglichst viele Einlagen von dem Sicherungssystem erfaßt werden, sollte die einheitliche Schwelle für die Sicherung nicht zu tief angesetzt werden; angesichts fehlender Statistiken zu dem entsprechenden Betrag und der Verteilung der Einlagen auf die Kreditinstitute der Gemeinschaft ist vom Mittelwert der in den nationalen Systemen geltenden Sicherungsbeträge auszugehen; dabei kam man auf einen Wert von 15 000 ECU.

In den sechs Ländern, in denen ein höherer als dieser Mittelwert gilt, bieten die Sicherungssysteme den Sparern einen höheren Einlagenschutz an. Es ist nicht angebracht, diese zum Teil erst vor kurzem aufgrund der Empfehlung 87/63/EWG begründeten Systeme in bezug auf diesen Punkt zu ändern.

Die Beibehaltung von Systemen, die den Einlegern eine über der harmonisierten Mindestdeckung liegende Sicherung anbieten, kann zu unterschiedlich hohen Entschädigungen zu Lasten der Einleger und zu unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen für nationale Institute und Zweigniederlassungen von Instituten aus einem anderen Mitgliedstaat führen. Zur Abhilfe dieser unliebsamen Begleiterscheinungen ist es angebracht, den Anschluß der Zweigniederlassungen an das Sicherungssystem des Aufnahmelandes mit dem Zweck zu genehmigen, diesen zu gestatten, ihren Einlegern die gleiche Deckung wie die durch das System des Niederlassungsstaats gebotene Sicherheit anzubieten.

Zur Beschleunigung der Entschädigung aus der Einlagensicherung ist es nicht angebracht, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abzuwarten, es sei denn, daß ein solches Verfahren binnen zehn Tagen nachdem die Einlagen auf Grund der Unfähigkeit des Kreditinstituts, diese gemäß den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen zurückzuzahlen, nicht verfügbar waren, eingeleitet wird.

Mehrere Mitgliedstaaten verfügen über Einlagensicherungssysteme, die den Berufsverbänden unterstehen, andere Mitgliedstaaten über solche Systeme, die gesetzlich vorgeschrieben und reglementiert sind, wieder andere über Systeme, die, obgleich im Wege der Vereinbarung entstanden, teilweise durch Gesetz geregelt werden. Die unterschiedliche Rechtsform dieser Systeme führt jedoch nur in bezug auf den obligatorischen Anschluß der Institute an und deren Ausschluß von der Einlagensicherung zu Problemen. Deshalb ist es angebracht, Bestimmungen vorzusehen, die die Befugnisse der Systeme in dieser Hinsicht beschränken.

Ein wichtiges Ziel der in dieser Richtlinie vorgesehenen harmonisierten Mindestdeckung ist die Sicherung der Einleger bis zur Höhe eines bestimmten Betrags. Von der Sicherung ausgeschlossen bleiben nur die Einlagen anderer Kreditinstitute und solche Forderungen, für die besondere Bedingungen gelten; dies betrifft die nachrangigen Einlagen. Gleichwohl muß es jedem Mitgliedstaat möglich sein, die Einlagensicherung nur auf solche Einleger zu beschränken, die nicht über die nötigen Mittel zur Beurteilung des Finanzgebarens der Kreditinstitute, denen sie ihre Einlagen anvertrauen, verfügen, und es muß die Möglichkeit bestehen, bestimmte Kategorien von Einlegern und bestimmte Kategorien von Einlagen von der Sicherung auszuschließen.

Der einheitliche Mindestbetrag gilt pro Inhaber der Einlage und nicht pro Einlage; zu berücksichtigen sind dabei auch die Einlagen von Sparern, die nicht als Inhaber figurieren oder die nicht die ausschließlichen Inhaber sind; der Schwellenwert gilt daher für jeden identifizierten Sparer; das kann jedoch nicht gelten für Organisationen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, für die ein besonderes Verfahren gilt, das auf Einlagen keine Anwendung findet.

Gemäß den Richtlinien über die Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittland und insbesondere unter Beachtung des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 77/780/EWG⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/646/EWG, können die Mitgliedstaaten frei entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen solche Zweigstellen ihre Tätigkeit ausüben können. Diese Zweigstellen kommen jedoch nicht in den Genuß des freien Dienstleistungsverkehrs gemäß Artikel 59 Absatz 2 des Vertrages bzw. der Niederlassungsfreiheit in den anderen Mitgliedstaaten. Der Mitgliedstaat, der die Tätigkeit einer Zweigstelle zuläßt, kann daher die Teilnahme an den auf seinem Gebiet geltenden Einlagensicherungssystemen erlauben oder fordern. Es ist jedoch notwendig vorzusehen, daß solche Zweigstellen die Einleger über die Zugehörigkeit zu einem Einlagensicherungssystem sowie über die Beschränkungen oder Obergrenzen der Einlagensicherung informieren müssen.

(¹) ABl. Nr. L 322 vom 17. 12. 1977, S. 30.

Die Information der Einleger ist ein wesentlicher Bestandteil der Sicherung und deshalb ebenfalls durch bestimmte Mindestvorschriften zu regeln, die für die Mitgliedstaaten bindend sind.

Die Einlagensicherung ist ein wichtiger Bestandteil der Binnenmarktverwirklichung und aufgrund der Solidarität, die sie unter den Kreditinstituten eines Finanzplatzes bei Zahlungsunfähigkeit eines Instituts schafft, eine unentbehrliche Ergänzung des Systems der Bankenaufsicht —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im Sinne dieser Richtlinie gelten folgende Definitionen:

Einlage: die Guthabenüberschüsse, die sich aus auf einem Konto verbliebenen Beträgen oder aus durchlaufenden Transaktionen im Rahmen von normalen Bankgeschäften ergeben und vom Kreditinstitut nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen zurückzahlen sind, sowie Forderungen, für die das Kreditinstitut übertragbare Urkunden ausstellt;

Gemeinschaftskonto: ein Konto, das im Namen von zwei oder mehreren Personen eröffnet wurde oder an dem zwei oder mehrere Personen Rechte haben und über das mit der Unterschrift von einer oder mehreren dieser Personen verfügt werden kann;

nichtverfügbare Einlage: eine Einlage, die infolge einer Finanzkrise des Kreditinstituts nicht mehr gemäß den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Rückzahlungsbedingungen zurückgezahlt werden kann.

Es ist nicht erforderlich, daß diese Zahlungsaussetzung von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde festgestellt bzw. beschlossen wird; es genügt vielmehr, wenn die Zahlungsaussetzung sich tatsächlich über mehr als zehn aufeinanderfolgende Tage erstreckt.

Nach Ablauf dieser Frist wird die Einlage als nicht mehr verfügbar angesehen.

(2) Folgende Einlagen sind von einer Rückzahlung durch das Einlagensicherungssystem ausgeschlossen:

- die Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditinstituten;
- die nachrangigen Ausleihungen, daß heißt solche mit einer bindenden Vereinbarung, wonach diese bei ei-

nem Konkurs oder einer Liquidation des Kreditinstituts nicht zurückgezahlt werden, solange nicht die anderen Schulden getilgt sind.

Artikel 2

(1) Jeder Mitgliedstaat sorgt in seinem Hoheitsgebiet für die Errichtung eines oder mehrerer Einlagensicherungssysteme, denen alle in diesem Mitgliedstaat gemäß Artikel 3 der Richtlinie 77/780/EWG zugelassenen Kreditinstitute angeschlossen sein müssen. Diese Systeme schützen auch den Einleger der Zweigniederlassungen dieser Kreditinstitute in anderen Mitgliedstaaten.

(2) Eine in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Zweigniederlassung eines Kreditinstituts kann den freiwilligen Anschluß an das Einlagensicherungssystem des Kreditinstitutstyps beantragen, dem es in dem Mitgliedstaat, in dem es gegründet wurde, angehört, um die Sicherung zu ergänzen, über die ihre Einleger aufgrund der Pflichtdeckung durch das in Absatz 1 genannte Sicherungssystem bereits verfügen.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß in allen Einlagensicherungssystemen objektive Bedingungen für den Beitritt für die Zweigniederlassungen von Kreditinstituten vorgesehen werden.

(3) Kommt ein Kreditinstitut, dessen Anschluß nach Absatz 1 vorgeschrieben ist, oder eine Zweigniederlassung, die von dem freiwilligen Anschluß gemäß Absatz 2 Gebrauch gemacht hat, seinen Obliegenheiten als Mitglied eines Sicherungssystems nicht nach, so wird die Aufsichtsbehörde, die die Zulassung erteilt hat, hiervon in Kenntnis gesetzt.

Nachdem alle Maßnahmen, über die das Sicherungssystem verfügt, um das Kreditinstitut oder die Zweigniederlassung zur Beachtung seiner Obliegenheiten anzuhalten, erschöpft sind und nach Kenntnisnahme der Entscheidung der Aufsichtsbehörde (z. B. Sanierung des Kreditinstituts oder Entzug der Zulassung), darf der Ausschluß des betroffenen Kreditinstituts oder der Zweigniederlassung von dem Sicherungssystem beschlossen werden. In diesem Fall ist die Sicherung der Einleger dieses Instituts oder dieser Zweigstelle während zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses aufrechtzuerhalten.

Artikel 3

(1) Vorbehaltlich des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 77/780/EWG können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß sich die Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Hauptsitz außerhalb der Gemeinschaft einem in ihrem Hoheitsgebiet bestehenden Einlagensicherungssystem anschließen.

(2) In jedem Fall geben die Leiter der ausländischen Zweigniederlassungen ihren Einlegern Informationen, die es ihnen ermöglichen,

— entweder das Einlagensicherungssystem zu identifizieren, dem die Zweigniederlassung angehört, und von den Beschränkungen oder Obergrenzen dieses Systems Kenntnis zu nehmen oder

— das Fehlen einer Einlagensicherung festzustellen.

(3) Die in Absatz 2 vorgesehenen Informationen sind in der oder den Sprachen des Mitgliedstaats, in dem die Zweigniederlassung errichtet wurde, verfügbar und in klarer und verständlicher Form abgefaßt.

Artikel 4

(1) Für den Fall, daß eine Finanzkrise des Kreditinstituts dazu führt, daß die Einlagen nicht mehr verfügbar sind, sehen die Einlagensicherungssysteme vor, daß die Gesamtheit der Einlagen desselben Einlegers bis zu einem Betrag in Höhe von 15 000 ECU abgedeckt wird.

(2) Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, daß bestimmte Einleger oder bestimmte Einlagen von dieser Sicherung ausgenommen oder in geringerem Umfang gesichert werden. Die Liste dieser Ausnahmen ist im Anhang aufgeführt.

(3) Diesem Artikel steht nicht entgegen, daß Vorschriften beibehalten oder erlassen werden, die das Niveau der Einlagensicherung erhöhen.

(4) Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 vorgesehene oder die in Absatz 3 genannte Einlagensicherung auf einen Vomhundertsatz des Einlagebetrages begrenzen. Solange der auszahlende Entschädigungsbetrag im Rahmen der Einlagensicherung 15 000 ECU nicht überschreitet, muß der gesicherte Vomhundertsatz jedoch größer oder gleich 90 % der gesamten Einlagen sein.

Artikel 5

(1) Die in Artikel 4 Absätze 1, 3 und 4 genannten Obergrenzen gelten für alle Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut unbeschadet der Anzahl, der Währung und der Belegenheit der Einlagen in der Gemeinschaft.

(2) Der auf jeden Einleger entfallende Anteil der Einlagen auf einem Gemeinschaftskonto wird in die Berechnungen der Obergrenzen nach Artikel 4 Absätze 1, 3 und 4 einbezogen.

Fehlen besondere Bestimmungen, wird der Einlagebetrag zu gleichen Teilen auf die Einleger verteilt.

(3) Ist der Inhaber des Kontos nicht der wirtschaftliche Eigentümer des Einlagebetrags, so wird der wirtschaftliche Eigentümer gesichert. Gibt es mehrere Eigentümer, wird der auf jeden wirtschaftlichen Eigentümer entfallende Anteil in die Berechnung der Obergrenzen nach Artikel 4 Absätze 1, 3 und 4 einbezogen.

Die vorliegende Vorschrift findet keine Anwendung auf die gemeinsamen Anlagen in Wertpapieren.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die Geschäftsleitung des Kreditinstituts ihren Einlegern die wichtigsten Angaben über das Einlagensicherungssystem mitteilt, dem das Kreditinstitut und seine Zweigniederlassungen innerhalb der Gemeinschaft angehören. Die innerhalb des Einlagensicherungssystems geltenden Beschränkungen und Obergrenzen werden in leicht verständlicher Form angegeben.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Angaben sind in der oder den Sprachen des Mitgliedstaats verfügbar, in dem die Zweigniederlassung errichtet wurde; die Beschränkungen oder Obergrenzen der Einlagensicherung sowie der Entschädigungsbetrag lauten auf Ecu und auf Landeswährung.

Artikel 7

(1) Die Entschädigungen aus der Einlagensicherung gemäß den Artikeln 4 und 5 sind binnen drei Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem die Einlage nicht mehr verfügbar war oder die Zahlungsaussetzung durch eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht festgestellt wurde, wenn die Zahlungsaussetzung vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist, auszuführen.

(2) In begründeten Fällen, die nur bestimmte Einleger oder bestimmte Einlagen betreffen, können die Verantwortlichen des Sicherungssystems eine Verlängerung der Frist nach Absatz 1 bei der Aufsichtsbehörde beantragen. Diese Verlängerung darf drei Monate nicht übersteigen.

(3) Die Verantwortlichen des Sicherungssystems können von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen keinen Gebrauch machen, um einem Einleger das Recht auf Sicherung zu verweigern, der aufgrund seiner Abwesenheit oder aus jedem anderen berechtigten Grund seinen Anspruch auf Entschädigung aus der Einlagensicherung nicht rechtzeitig geltend machen konnte.

(4) Die Unterlagen über die zu erfüllenden Bedingungen und Formalitäten, um die in Absatz 1 genannte Entschädigung aus der Einlagensicherung zu erhalten, sind in ausführlicher Form und in der oder den Sprachen des Mitgliedstaats, in dem sich die gesicherte Einlage befindet, geschrieben.

(5) Die Zahlung der Entschädigungen aus der Einlagensicherung erfolgt in der Währung des Mitgliedstaats, in dem sich die gesicherte Einlage befindet, oder in Ecu unabhängig davon, in welcher Währung die Einlagen gehalten werden.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtli-

nie bis zum 1. Januar 1994 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

Liste der in Artikel 4 Absatz 2 genannten Einlagen

1. Einlagen von Finanzinstituten im Sinne des Artikels 1 Ziffer 6 der Richtlinie 89/646/EWG.
 2. Einlagen von Versicherungsgesellschaften.
 3. Einlagen des Staates und der Zentralverwaltungen.
 4. Einlagen von regionalen und lokalen Gebietskörperschaften.
 5. Einlagen von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.
 6. Einlagen von Pensions- und Rentenfonds.
 7. Einlagen der Verwaltungsratsmitglieder, der Leiter, der persönlich haftenden Gesellschafter, der Personen, die mindestens 5 % des Kapitals des Kreditinstituts halten, der Personen, die mit der gesetzlichen Revision der Rechnungslegungsunterlagen betraut wurden, und der Einleger, die die gleichen Funktionen in den Tochtergesellschaften innehaben.
 8. Einlagen naher Verwandter und Dritter, die für Rechnung der unter Nummer 7 genannten Einleger handeln.
 9. Nicht auf einen Namen lautende Einlagen.
 10. Einlagen, für die der Einleger von dem Kreditinstitut auf individueller Basis Zinssätze und finanzielle Vorteile erhalten hat, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Situation des Kreditinstituts beigetragen haben.
 11. Schuldverschreibungen des Kreditinstituts.
-

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Brasilien

(92/C 163/06)

KOM(92) 209 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 21. Mai 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, daß die Gemeinschaft zur Verwirklichung ihrer Ziele im Bereich der auswärtigen Beziehungen das Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit mit der Föderativen Republik Brasilien genehmigt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Brasilien wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die Notifizierung vor ⁽¹⁾.

Artikel 3

Die Kommission vertritt, unterstützt von Vertretern der Mitgliedstaaten, die Gemeinschaft in dem mit Artikel 29 des Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschuß.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wird vom Sekretariat des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekanntgegeben.

RAHMENABKOMMEN ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT**zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Brasilien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits

und

DIE REGIERUNG DER FÖDERATIVEN REPUBLIK BRASILIEN

andererseits,

EINGEDENK der traditionellen freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, nachstehend „Gemeinschaft“ genannt, und der Föderativen Republik Brasilien, nachstehend „Brasilien“ genannt;

UNTER BEKRÄFTIGUNG ihres Festhaltens an den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, den demokratischen Werten und der Achtung der Menschenrechte;

IN DEM BEWUSSTSEIN des gemeinsamen Willens, ihren Handel zu erweitern und zu diversifizieren sowie ihre wirtschaftliche, wissenschaftliche, technische und finanzielle Zusammenarbeit zu intensivieren;

IN ANERKENNUNG der vorteilhaften Auswirkungen des Reformprozesses, der Modernisierung der Wirtschaft und der Liberalisierung des Handels in Brasilien auf ihre Wirtschafts- und Handelsbeziehungen;

UNTER BEFÜRWORDUNG der Institutionalisierung des Dialogs zwischen der Rio-Gruppe und der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, wie sie in der Erklärung von Rom vom 20. Dezember 1990 beschlossen wurde, wie auch der Entwicklung der Integration über den Mercosul (Southern Common Market);

IN ANERKENNUNG der Bedeutung eines stärkeren Umweltschutzes, gekoppelt mit der Notwendigkeit einer dauerhaften Wirtschafts- und Sozialentwicklung;

ÜBERZEUGT von der Bedeutung der Regeln und Disziplinen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) für den freien Welthandel und unter Bekräftigung ihrer Verpflichtungen im Rahmen jenes Abkommens wie auch zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum und der Investitionsfreiheit;

IN ANERKENNUNG der Notwendigkeit, die sozialen Rechte vor allem zugunsten der besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen zu fördern;

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen, und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:

DIE REGIERUNG DER FÖDERATIVEN REPUBLIK BRASILIEN:

DIESE sind nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

*Artikel 1***Demokratische Grundlage der Zusammenarbeit**

Die Kooperationsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und Brasilien und alle Bestimmungen dieses Abkommens stützen sich auf die Wahrung der demokratischen Grundsätze und die Achtung der Menschenrechte, von denen sich sowohl die Gemeinschaft als auch Brasilien in ihrer Innen- und Außenpolitik leiten lassen und die einen wesentlichen Bestandteil dieses Abkommens bilden.

*Artikel 2***Intensivierung der Zusammenarbeit**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihren Beziehungen neue Impulse zu verleihen. Zur Verwirklichung dieses wichtigen Ziels sind sie entschlossen, insbesondere die Entwicklung ihrer Zusammenarbeit in den Bereichen Handel, Investitionen, Finanzen und Technologie unter Berücksichtigung der besonderen Situation Brasiliens als Entwicklungsland zu fördern.

(2) Zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens erkennen die Vertragsparteien die Nützlichkeit von Konsultationen über internationale Fragen von gemeinsamem Interesse an.

*Artikel 3***Wirtschaftliche Zusammenarbeit**

(1) Unter Berücksichtigung ihrer beiderseitigen Interessen sowie ihrer mittel- und langfristigen Wirtschaftsziele verpflichten sich die Vertragsparteien, eine möglichst weitreichende wirtschaftliche Zusammenarbeit zu entwickeln. Zu den Zielen dieser Zusammenarbeit gehören insbesondere:

- a) allgemeine Stärkung und Diversifizierung ihrer Wirtschaftsbeziehungen;
- b) Beitrag zur Entwicklung der Wirtschaft auf dauerhaften Grundlagen und zur Verbesserung des Lebensstandards auf beiden Seiten;
- c) Förderung der Expansion des Handels zwecks Diversifizierung und Erschließung neuer Märkte;
- d) Förderung des Investitionsflusses und des Technologietransfers sowie Erhöhung des Investitionsschutzes;
- e) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere zwischen kleinen und mittleren Unternehmen;

- f) Schaffung günstiger Voraussetzungen für die Verbesserung des Beschäftigungsniveaus;
- g) Schutz und Verbesserung der Umwelt;
- h) Begünstigung von Maßnahmen zur Förderung der ländlichen Entwicklung;
- i) Stärkung der wissenschaftlichen Grundlagen und der Innovationskapazitäten beider Vertragsparteien;
- j) Unterstützung der Anstrengungen und Initiativen zur Förderung der Regionalintegration.

(2) Die Vertragsparteien bestimmen zu diesem Zweck einvernehmlich die Bereiche ihrer wirtschaftlichen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung ihrer beiderseitigen Interessen und ihrer jeweiligen Fähigkeiten, ohne von vornherein irgendeinen Bereich auszuschließen. Zu diesen Bereichen gehören insbesondere:

- a) Industrie;
- b) Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen im Hinblick auf eine dauerhafte Entwicklung;
- c) geistiges und gewerbliches Eigentum, Normen und Qualitätsnormen;
- d) Gesundheitsschutz- und Pflanzenschutzvorschriften;
- e) Dienstleistungen im allgemeinen, insbesondere Fremdenverkehr und Verkehrswesen;
- f) Informatik, Elektronik, Telekommunikation, Nutzung der Raumfahrttechniken;
- g) Unterrichtung über Währungsfragen.

(3) Zur Verwirklichung der Ziele der wirtschaftlichen Zusammenarbeit bemühen sich die Vertragsparteien, im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften unter anderem folgende Tätigkeiten zu unterstützen:

- a) kontinuierlicher Informations- und Meinungsaustausch über allgemein interessierende Fragen der Zusammenarbeit vor allem durch den Anschluß an bestehende Datenbanken oder die Schaffung neuer Datenbanken;
- b) Förderung von Joint-ventures oder allgemeiner Entwicklung einer Partnerschaft nach Maßgabe der besonderen Merkmale der Wirtschaftsunternehmen;
- c) Besuche, Kontakte und Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Personen und Delegationen, die Unternehmen oder Wirtschaftseinrichtungen vertreten, einschließlich Schaffung geeigneter Mechanismen und Einrichtungen;

- d) Veranstaltung von Seminaren und Treffen von Unternehmensleitern sowie Vorbereitung und Durchführung von Messen, Ausstellungen und Fachtagungen und Kontaktaufnahme zwischen den teilnehmenden Wirtschaftsunternehmen;
- e) Erstellung von Studien oder Evaluierungsberichten über die Durchführbarkeit von Projekten oder die vorherige Identifizierung neuer Formen der Zusammenarbeit;
- f) Forschungsprojekte und Austausch von Wissenschaftlern.

Artikel 4

Meistbegünstigung

Die Vertragsparteien gewähren einander in ihren Handelsbeziehungen gemäß dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) die Meistbegünstigung.

Sie bekräftigen ihre Bereitschaft, ihren Handelsverkehr im Einklang mit diesem Abkommen abzuwickeln.

Artikel 5

Entwicklung der handelspolitischen Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Entwicklung und die Diversifizierung ihres Handels so weit zu fördern, wie es ihre Wirtschaftslage zuläßt, und sich dabei möglichst weitgehende Erleichterungen einzuräumen.

(2) Zu diesem Zweck bemühen sich die Vertragsparteien, die Methoden und Mittel zur Beseitigung und Verringerung der verschiedenen Hemmnisse, die der Entwicklung des Handels entgegenstehen, insbesondere der nichttariflichen und tariflichen Hemmnisse, unter Berücksichtigung der einschlägigen Arbeiten der internationalen Organisationen zu verringern und zu beseitigen.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, den Informationsaustausch und die Durchführung von Konsultationen über Abgaben, Gesundheits- und technische Anforderungen, Rechtsvorschriften und Praktiken im Zusammenhang mit dem Handel sowie über etwaige Antidumping- und Ausgleichszölle zu fördern.

(4) Unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten im Rahmen des GATT verpflichten sich die Vertragsparteien, gegenseitige Konsultationen über etwaige Streitfragen im Bereich des Handels abzuhalten.

Derartige Konsultationen finden so bald wie möglich statt, wenn eine der Vertragsparteien einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Die ersuchende Vertragspartei

stellt der anderen Vertragspartei alle zweckdienlichen Informationen für eine ausführliche Analyse der Situation zur Verfügung.

Die beiden Vertragsparteien bemühen sich, in diesen Konsultationen eine möglichst baldige Lösung des Handelsstreits zu erreichen.

(5) Werden im Handel zwischen den Vertragsparteien Dumpingpraktiken oder Subventionen vermutet, die zu einer Untersuchung seitens der zuständigen Behörden führen, verpflichten sich die Vertragsparteien, die Anträge der Beteiligten im Zusammenhang mit diesem Fall zu prüfen.

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien unterrichten auf Antrag die interessierten Parteien über die wesentlichen Fakten und Erwägungen, auf deren Grundlage eine Entscheidung getroffen wird. Diese Informationen werden vor den endgültigen Schlußfolgerungen der Untersuchung und so rechtzeitig erteilt, daß die betroffenen Parteien ihre Interessen verteidigen können.

Vor der Einführung endgültiger Antidumping- oder Ausgleichszölle bemühen sich die Vertragsparteien nach Kräften um eine konstruktive Lösung des Problems.

(6) Die Bestimmungen in den Absätzen 3, 4 und 5 treten außer Kraft, sobald in Brasilien und in der Gemeinschaft der neue Antidumpingkodex und die anderen Instrumente des GATT in Kraft treten, über die gegenwärtig im Rahmen der Uruguay-Runde verhandelt wird.

Artikel 6

Modalitäten der handelspolitischen Zusammenarbeit

Zur Verwirklichung einer dynamischeren Zusammenarbeit verpflichten sich die Vertragsparteien, im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften und nach Maßgabe ihres relativen Entwicklungsstands folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Förderung von Treffen, Austauschen und Kontakten zwischen Unternehmern beider Vertragsparteien zwecks Ermittlung von Produkten, die sich für den Absatz auf dem Markt der anderen Vertragspartei eignen;
- Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen ihren jeweiligen Zollverwaltungen vor allem im Bereich der Berufsausbildung, der Vereinfachung der Zollverfahren und der Verhinderung und Aufdeckung von Verstößen gegen das Zollrecht;
- Förderung und Unterstützung von Absatzförderungsmaßnahmen wie Seminare, Symposien, Messen, Handels- und Industrieausstellungen, Besuche, Geschäfts-

wochen und dergleichen, um die Anstrengungen zur Ausweitung des Handels zu unterstützen und zu ergänzen;

- Unterstützung ihrer jeweiligen Verbände und Unternehmen zwecks Durchführung beiderseitig vorteilhafter Geschäfte;
- Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen, was den Zugang zu ihren Märkten für Rohstoffe, Halbfertigwaren und Fertigwaren und die Stabilisierung der internationalen Rohstoffmärkte anbetrifft, im Einklang mit den Zielen der zuständigen Internationalen Organisationen;
- Prüfung von Mitteln und Maßnahmen zur Erleichterung des Handelsverkehrs und zur Beseitigung der Handelshemmnisse unter Berücksichtigung der Arbeiten der internationalen Organisationen.

Artikel 7

Vorübergehende Einfuhr von Waren

Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander die Befreiung von Zöllen und Abgaben bei der vorübergehenden Einfuhr von Waren im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften und nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Übereinkommen auf Gegenseitigkeitsbasis zu gewähren.

Artikel 8

Industrielle Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien fördern die Erweiterung und Diversifizierung der Produktionsgrundlagen in Brasilien im gewerblichen Sektor und im Dienstleistungsgewerbe, indem sie ihre Kooperationsmaßnahmen in erster Linie auf die Klein- und Mittelbetriebe ausrichten und Maßnahmen unterstützen, die diesen den Zugang zu Kapital, Märkten und geeigneten Technologien erleichtern; sie unterstützen ferner Aktionen von Joint-ventures vor allem im Hinblick auf eine Vermarktung auf Drittlandsmärkten und zwischen den Vertragsparteien.

Zu diesem Zweck fördern die Vertragsparteien im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Projekte und Maßnahmen, welche die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen begünstigen, wie Joint-ventures, Zulieferung, Technologietransfer, Lizenzen, angewandte Forschung und Zollbefreiungen, insbesondere durch den Ausbau bestehender Netze zur Industrie- und Investitionsförderung wie beispielsweise ECIP (European Community Investment Partners) und BC-Net.

Artikel 9

Investitionen

Die Vertragsparteien kommen im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse, Rechtsvorschriften und Politiken überein,

- die Steigerung beiderseitig vorteilhafter Investitionen zu unterstützen,
- die Möglichkeit für die Einführung von Maßnahmen und Mechanismen zu prüfen, um die Bedingungen für derartige Investitionen gemäß den Orientierungen in Absatz 38 der Erklärung von Rom über die Beziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und den Ländern der Rio-Gruppe zu verbessern.

Artikel 10

Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unter Berücksichtigung beiderseitigen Interesses und der Ziele ihrer Wissenschaftspolitik eine Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik mit folgenden Zielen zu entwickeln:

- Stärkung der Beziehungen zwischen den wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen;
- Förderung des Austauschs von Forschern;
- Förderung des Technologietransfers zum beiderseitigen Vorteil;
- Förderung der Beziehungen zwischen Forschungszentren beider Vertragsparteien;
- Begünstigung der Innovation;
- Vereinbarung von Kooperationsbereichen in der angewandten Forschung.

(2) Der Umfang der Zusammenarbeit wird von den Vertragsparteien bestimmt, die einvernehmlich die vorrangigen Bereiche auswählen.

(3) Zur Verwirklichung dieser Ziele erleichtern und fördern die Vertragsparteien u. a. folgende Maßnahmen: Ausbildung hochqualifizierter Wissenschaftler, gemeinsame Ausführung von Forschungsprojekten, Austausch von wissenschaftlichen Informationen durch die Veranstaltung von Seminaren, Arbeitssitzungen, Kongressen und Arbeitstagen zwischen ihren jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtungen. Diese Maßnahmen können von öffentlichen oder privaten Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen durchgeführt werden.

*Artikel 11***Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Normen**

Unbeschadet ihrer internationalen Verpflichtungen treffen die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Befugnisse und im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften Maßnahmen zur Verringerung der Unterschiede in den Bereichen Maßeinheiten, Normen und Zertifizierung über die Förderung der Verwendung kompatibler Normen und Zertifizierungssysteme. Zu diesem Zweck unterstützen sie insbesondere

- Sachverständigentreffen zur Erleichterung des Austauschs von Informationen und Studien über Eichung, Normung, Qualitätskontrollen, Verbesserung und Bescheinigung der Qualität;
- die Förderung des Austauschs und von Kontakten zwischen Fachorganisationen und -einrichtungen auf diesen Gebieten;
- die Entwicklung von Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung der Systeme der Qualitätsbescheinigung;
- die Entwicklung der technischen Hilfe im Bereich der Maßeinheiten, Normung und Zertifizierung sowie die Aufstellung von Programmen zur Qualitätsförderung;
- die Durchführung von Konsultationen, um sicherzustellen, daß die Normen kein Handelshemmnis darstellen.

*Artikel 12***Technologische Entwicklung und geistiges Eigentum**

(1) Zur Verwirklichung einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen in Brasilien und in der Gemeinschaft in den Bereichen Technologietransfer, Lizenzen, Gemeinschaftsinvestitionen und Finanzierungen durch Risikokapital verpflichten sich die Vertragsparteien,

- die Wirtschafts- oder Industriezweige, auf die sich die Zusammenarbeit konzentrieren wird, sowie die Mechanismen zur Förderung einer industriellen Zusammenarbeit im Bereich der Spitzentechnologie zu ermitteln;
- zusammenzuarbeiten, um finanzielle Mittel zur Unterstützung gemeinsamer Projekte von Unternehmen Brasiliens und der Gemeinschaft zur industriellen Anwendung neuer Technologien bereitzustellen;
- die Ausbildung von Fachkräften in den Bereichen technologische Forschung und Entwicklung zu unterstützen;

- die Innovation zu fördern über den Austausch von Informationen über die Programme, die beide Partner zu diesem Zweck durchführen, den regelmäßigen Austausch von Erfahrungen über den Nutzen dieser Programme und über die Durchführung von Praktika für Verantwortliche, die mit der Innovationsförderung in Einrichtungen Brasiliens und der Gemeinschaft beauftragt sind.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Politiken einen angemessenen und effektiven Schutz der Rechte an geistigem Eigentum, einschließlich Patenten, Marken oder Dienstleistungszeichen, Urheberrechten und verwandten Rechten, geographischen Bezeichnungen einschließlich Ursprungsbezeichnungen, Gebrauchsmustern und Schemata der Konfiguration integrierter Schaltkreise (Topographien) zu gewährleisten und gleichzeitig diesen Schutz, soweit angemessen, zu stärken. Sie bemühen sich ferner, in diesem Bereich im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Zugang zu Datenbanken zu erleichtern.

*Artikel 13***Zusammenarbeit im Bergbau**

Die Vertragsparteien kommen überein, im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften eine Zusammenarbeit im Bergbau vor allem durch Maßnahmen zu entwickeln, die auf folgendes abzielen:

- Förderung der Teilnahme von Unternehmen der beiden Vertragsparteien an Prospektion, Exploration, Abbau und Vermarktung ihrer jeweiligen mineralischen Rohstoffe;
- Entwicklung von Tätigkeiten zur Förderung der kleinen und mittleren Gemeinschaftsunternehmen im Bergbau;
- Austausch von Erfahrungen und Technologie bei der Prospektion, der Exploration und dem Abbau mineralischer Rohstoffe sowie gemeinsame Forschungsarbeiten zur Förderung des technologischen Fortschritts.

*Artikel 14***Zusammenarbeit im Energiesektor**

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung des Energiesektors für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung an und erklären sich bereit, ihre Zusammenarbeit zwecks Einsparung und wirksamer Nutzung der Energie zu intensivieren. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit bei der Energieplanung unter Berücksichtigung der Umweltbelange.

Zur Verwirklichung dieser Ziele kommen die Vertragsparteien überein, folgendes zu unterstützen:

- die gemeinsame Durchführung von Studien und Forschungsarbeiten;
- Kontakte zwischen den Verantwortlichen für die Energieplanung (z. B. Energiebilanzen, Prognosen);
- die Ausführung von Programmen und Projekten in diesem Bereich.

Artikel 15

Zusammenarbeit im Verkehrssektor

In Anerkennung der Bedeutung des Verkehrs für die wirtschaftliche Entwicklung und für die Intensivierung des Handels ergreifen die Vertragsparteien die erforderlichen Maßnahmen für die Verwirklichung ihrer Zusammenarbeit in diesem Bereich.

Im Luft-, Straßen- und Eisenbahnverkehr konzentriert sich die Zusammenarbeit in erster Linie auf folgendes:

- Informationsaustausch über Fragen von gemeinsamem Interesse und die Politik in diesem Bereich;
- Ausbildungsprogramme für die Wirtschaftsbeteiligten und die Verantwortlichen der öffentlichen Verwaltungsbehörden;
- technische Hilfe, insbesondere im Rahmen von Programmen zur Modernisierung der Infrastrukturen, zur Erneuerung des rollenden Materials und zur Einführung kombinierter und verkehrsträgerübergreifender Technologien.

Artikel 16

Zusammenarbeit auf den Gebieten Informationstechnologie und Telekommunikation und bei der Nutzung der Raumfahrttechniken

Die Vertragsparteien stellen fest, daß die Informationstechnologien und die Telekommunikation für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung von lebenswichtiger Bedeutung sind, und erklären sich bereit, die Zusammenarbeit in den Bereichen von gemeinsamem Interesse zu fördern, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Normung, Konformitätstests und Zertifizierung;
- Boden- und Weltraumtelekommunikation wie Übertragungsnetze, Satelliten, Glasfaseroptik, ISDN (Integrated Systems of Digital Network), Datenübertragung;

- Elektronik und Mikroelektronik;
- Informatik und Automation;
- Hochauflösungsfernsehen;
- Erforschung und Entwicklung neuer Informations- und Telekommunikationstechniken;
- Förderung von Investitionen und Gemeinschaftsinvestitionen.

Diese Zusammenarbeit wird insbesondere verwirklicht durch:

- Zusammenarbeit zwischen Sachverständigen;
- Studien und Informationsaustausch;
- Ausbildung von wissenschaftlichem und technischem Personal;
- Vorbereitung gezielter Projekte von gemeinsamem Interesse;
- Förderung gemeinsamer FuE-Projekte und Schaffung von Informationsnetzen und Datenbanken zwischen Hochschulen, Forschungszentren, Testlabors, öffentlichen und privaten Netzbetrieben der Gemeinschaft und Brasiliens.

Artikel 17

Zusammenarbeit im Fremdenverkehr

Die Vertragsparteien unterstützen im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften die Zusammenarbeit im Fremdenverkehr über spezifische Maßnahmen; dazu gehören insbesondere:

- Austausch von Informationen, Prognosen;
- technische Hilfe für Statistik und Informatik;
- Ausbildungsmaßnahmen;
- Veranstaltung von Messen und Ausstellungen;
- Förderung von Investitionen und Gemeinschaftsinvestitionen zur Steigerung des Fremdenverkehrs.

Artikel 18

Zusammenarbeit im Umweltschutz

Bei der Entwicklung einer Zusammenarbeit im Umweltschutz bekräftigen die Vertragsparteien ihre Bereitschaft, zu einer dauerhaften Entwicklung beizutragen. Die Vertragsparteien bemühen sich, die Notwendigkeit der so-

zialen und wirtschaftlichen Entwicklung mit dem erforderlichen Schutz der Natur in Einklang zu bringen und bei ihren Kooperationsmaßnahmen den ärmsten Bevölkerungsschichten, den Umweltproblemen in den Städten und dem Schutz der Öko-Systeme, insbesondere der Tropenwälder, besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Zu diesem Zweck bemühen sich die Vertragsparteien im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften, gemeinsame Maßnahmen durchzuführen, die auf folgendes abzielen:

- Stärkung öffentlicher und privater Umweltschutzeinrichtungen;
- Ausbildung von Fachkräften;
- Unterrichtung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit;
- Durchführung von Studien, Veranstaltung von Treffen, Austausch von Kenntnissen und Gutachten;
- Durchführung gemeinsamer Projekte;
- Unterstützung und Hilfe für die Umweltforschung;
- industrielle Zusammenarbeit zur Erhaltung der Umwelt.

Artikel 19

Zusammenarbeit in der Land- und Forstwirtschaft und zur Förderung der ländlichen Entwicklung

Die Vertragsparteien entwickeln eine Zusammenarbeit in der Agrar- und Forstwirtschaft, der Agroindustrie und der Ernährungswirtschaft.

Zu diesem Zweck prüfen sie im Geiste der Zusammenarbeit wohlwollend unter Berücksichtigung ihrer einschlägigen Rechtsvorschriften:

- die Möglichkeiten für die Entwicklung des Handels mit Erzeugnissen der Agrar-, Forst- und Ernährungswirtschaft;
- Maßnahmen in den Bereichen Gesundheitsschutz, Pflanzenschutz und Umweltschutz und ihre Folgen, damit sie den Handel nicht behindern.

Die Vertragsparteien bemühen sich, Maßnahmen zur Intensivierung der Zusammenarbeit in folgenden Bereichen durchzuführen:

- Entwicklung der Landwirtschaft;
- Entwicklung und Schutz der Waldbestände;
- Umweltschutz in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum;

- Probleme im Zusammenhang mit der Humandimension der Entwicklung;
- agrarwissenschaftliche und -technische Ausbildung;
- Agrarforschung;
- Kontakte zwischen landwirtschaftlichen Erzeugern beider Vertragsparteien zwecks Erleichterung von Handelsgeschäften und Investitionen;
- Agrarstatistik.

Artikel 20

Zusammenarbeit im öffentlichen Gesundheitswesen

Die Vertragsparteien kommen überein, im öffentlichen Gesundheitswesen zur Verbesserung der Zugänglichkeit und der Qualität der Sozialleistungen in Brasilien zusammenzuarbeiten, wobei sich die Anstrengungen auf die Primärversorgung und die Bedürfnisse der besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen konzentrieren.

Zu diesem Zweck bemühen sie sich,

- die Berufsausbildung in bestimmten Bereichen des Gesundheitswesens zu unterstützen;
- Programme und Projekte zur Verbesserung der Gesundheitsbedingungen und des sozialen Wohlergehens im städtischen und ländlichen Raum durchzuführen;
- die Bekämpfung der Verbreitung von Infektions- und ansteckenden Krankheiten wie auch von AIDS (Acquired Immune Deficiency Syndrome) zu unterstützen.

Artikel 21

Zusammenarbeit im sozialen Bereich

(1) Die Vertragsparteien entwickeln eine Zusammenarbeit im sozialen Bereich zur Verbesserung des Lebensstandards und der Lebensqualität der besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen.

(2) Die Maßnahmen und Aktionen zur Erreichung dieser Ziele umfassen Unterstützung in erster Linie in Form von technischer Hilfe in folgenden Bereichen:

- Verwaltung der Sozialdienste;
- Berufsausbildung und Schaffung von Arbeitsplätzen;
- Verbesserung der Wohn- und Hygienebedingungen im städtischen und ländlichen Raum;

- Vorsorgemaßnahmen im Gesundheitswesen;
- Kinderschutz;
- Aufklärungs- und Fürsorgeprogramme für straffällige Jugendliche.

Artikel 22

Drogenbekämpfung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Einklang mit ihren jeweiligen Befugnissen ihre Anstrengungen zur Verhinderung und Verringerung der Produktion und des Verbrauchs von Drogen zu koordinieren und zu intensivieren.

(2) Diese Zusammenarbeit umfaßt insbesondere:

- Ausbildungs-, Aufklärungs-, Gesundheits- und Rehabilitierungsprojekte für Drogenabhängige, einschließlich ihre berufliche und soziale Wiedereingliederung; diese Projekte werden in dem begünstigten Land unter weitgehender Nutzung der bestehenden Infrastrukturen durchgeführt;
- Forschungsprogramme und -projekte;
- Maßnahmen zur Förderung alternativer Wirtschaftstätigkeiten;
- Austausch aller einschlägigen Informationen, einschließlich im Bereich der Geldwäsche.

(3) Zur Finanzierung der Aktionen im Sinne des vorstehenden Absatzes können die Vertragsparteien öffentliche und private Einrichtungen sowie nationale, regionale und internationale Organisationen um Zusammenarbeit ersuchen.

Artikel 23

Zusammenarbeit zur Förderung der Regionalintegration und Regionalkooperation

(1) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien kann auf Maßnahmen ausgedehnt werden, die im Rahmen von Kooperations- oder Integrationsabkommen mit Drittländern der gleichen Region durchgeführt werden, sofern sie mit diesen nicht unvereinbar sind.

(2) Ohne irgendeinen Bereich auszuschließen, werden insbesondere Maßnahmen berücksichtigt, die folgendes betreffen:

- technische Hilfe (Entsendung von Sachverständigen, Ausbildung von Fachkräften für bestimmte praktische Aspekte der Integration);
- Förderung des Regionalhandels;

- Unterstützung der regionalen Einrichtungen sowie gemeinsamer Projekte und Initiativen sowohl im Rahmen des Mercosul und der Rio-Gruppe als auch im Rahmen des Kooperationsvertrags Amazoniens;
- Studien im Bereich der regionalen Kommunikation.

(3) Bestimmte Bereiche können einvernehmlich bevorzugt werden, um die Zusammenarbeit außerhalb des rein bilateralen Rahmens zu intensivieren und andere, ebenfalls interessierte Drittländer daran zu beteiligen, wie Telekommunikation, Umwelt.

Auf Wunsch einer Vertragspartei kann die Regionaldimension bei jedem anderen Projekt berücksichtigt werden.

Artikel 24

Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Verwaltung

(1) Im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften entwickeln die Vertragsparteien eine Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Verwaltung sowohl auf der Ebene des Bundesstaates als auch der Staaten und der Gemeinden.

(2) Zur Verwirklichung dieser Ziele werden sie Maßnahmen treffen, die auf folgendes abzielen:

- Modernisierung der öffentlichen Verwaltungsbehörden;
- Ausbildungslehrgänge für neue Verwaltungstechniken;
- Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen zur Erhöhung der Mobilität und zur Umschulung im Zuge der Verwaltungsreform;
- Verbesserung und Vervollständigung der Methoden für Planung und Aufstellung der Haushaltspläne;
- technische Hilfe bei der Verwaltung der Sozialdienste und Zusammenarbeit bei der Wirtschafts- und Sozialplanung.

(3) Zu diesem Zweck unterstützen die Vertragsparteien

- Treffen und Besuche von Fachkräften sowie Seminare und Ausbildungslehrgänge für Beamte und Angestellte der bundesstaatlichen, staatlichen und lokalen Verwaltungsbehörden;
- den Austausch von Informationen über Programme zur Modernisierung dieser Verwaltungsbehörden.

*Artikel 25***Zusammenarbeit im Bereich Information und Kultur**

Die Vertragsparteien kommen überein, im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse gemeinsame Aktionen im Bereich Information und Kommunikation durchzuführen, um die bereits bestehenden kulturellen Bindungen zwischen Brasilien und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu stärken.

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich insbesondere um:

- den Austausch geeigneter Informationen über Themen von gemeinsamem Interesse;
- Vorarbeiten und technische Hilfe zur Erhaltung des Kulturguts;
- die Unterstützung kultureller Veranstaltungen, des Kulturaustauschs und des akademischen Austauschs.

*Artikel 26***Zusammenarbeit in der Fischerei**

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung einer Annäherung ihrer jeweiligen Interessen im Fischereisektor an. Sie bemühen sich folglich um Stärkung und Entwicklung der Zusammenarbeit in diesem Bereich über die Aufstellung und Ausführung spezifischer Programme mit aktiver Teilnahme der interessierten Wirtschaftsunternehmen.

*Artikel 27***Zusammenarbeit im Ausbildungsbereich**

Die Vertragsparteien führen Berufsausbildungsprogramme in Bereichen von beiderseitigem Interesse durch und berücksichtigen dabei die einschlägigen neuen Technologien.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- punktuelle Aktionen durch Entsendung von Sachverständigen oder Experten in das Partnerland;
- Ausbildungslehrgänge für Ausbilder und Führungskräfte in der öffentlichen Verwaltung oder im Privatsektor;
- Programme für den Austausch von Kenntnissen und Techniken zwischen den Einrichtungen, zum Beispiel im statistischen Bereich.

*Artikel 28***Mittel für die Verwirklichung der Zusammenarbeit**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und über ihre jeweiligen Verfahren geeignete Mittel zur Verwirklichung der Ziele der in diesem Abkommen vorgesehenen Zusammenarbeit, einschließlich finanzieller Mittel, bereitzustellen. In diesem Zusammenhang wird unter Berücksichtigung des Bedarfs und des Entwicklungsniveaus Brasiliens eine mehrjährige Programmierung mit der Festlegung von Prioritäten vorgenommen.

*Artikel 29***Gemischter Ausschuß**

(1) Die Vertragsparteien beschließen, den mit dem Kooperationsabkommen von 1982 eingesetzten Gemischten Ausschuß zu bestätigen; sie beschließen ferner, den 1987 eingesetzten Unterausschuß „Wissenschaft und Technik“ und den 1989 eingesetzten Unterausschuß „Industrielle Zusammenarbeit“ zu bestätigen.

(2) Der Gemischte Ausschuß hat folgende Aufgaben:

- Er sorgt für das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens;
- er koordiniert die Tätigkeiten, Projekte und konkreten Aktionen in Verbindung mit den Zielen dieses Abkommens und schlägt die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchführung vor;
- er prüft die Entwicklung des Handels und der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien;
- er spricht alle zweckdienlichen Empfehlungen zur Expansion des Handels und zur Intensivierung und Diversifizierung der Zusammenarbeit aus;
- er sucht nach geeigneten Mitteln zur Verhinderung etwaiger Schwierigkeiten in den Bereichen dieses Abkommens.

(3) Die Tagesordnung sowie Zeitpunkt und Ort der Tagungen des Gemischten Ausschusses werden von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt.

Vom Gemischten Ausschuß selbst werden Bestimmungen vorgesehen über Häufigkeit und Ort der späteren Tagungen, Vorsitz, die etwaige Einsetzung von Unterausschüssen außer den bereits bestehenden Ausschüssen und zur Regelung sonstiger Fragen.

*Artikel 30***Andere Abkommen**

(1) Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften werden durch dieses Abkommen und alle auf seiner Grundlage getroffenen Maßnahmen in keiner Weise die Befugnisse der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft berührt, mit Brasilien im Bereich der Wirtschaftskooperation bilaterale Maßnahmen durchzuführen und gegebenenfalls neue Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Brasilien zu schließen.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes über die wirtschaftliche Zusammenarbeit treten die Bestimmungen dieses Abkommens an die Stelle der Bestimmungen von Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaften und Brasilien, die mit diesen unvereinbar oder identisch sind.

*Artikel 31***Geographischer Geltungsbereich**

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie für das Gebiet Brasiliens andererseits.

*Artikel 32***Anhang**

Der Anhang ist Bestandteil dieses Abkommens.

*Artikel 33***Inkrafttreten und stillschweigende Verlängerung**

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen rechtlichen Verfahren notifiziert haben; es wird für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen. Es wird stillschweigend für jeweils ein Jahr verlängert, wenn keine der Parteien es sechs Monate vor dem Zeitpunkt seines Ablaufs der anderen Vertragspartei gegenüber schriftlich kündigt.

*Artikel 34***Verbindliche Sprachen**

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

*Artikel 35***Evolutivklausel**

(1) Die Vertragsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen dieses Abkommen erweitern, um die Zusammenarbeit zu intensivieren und durch Abkommen über besondere Wirtschaftszweige oder spezifische Tätigkeiten zu ergänzen.

(2) Im Rahmen der Durchführung dieses Abkommens kann jede Vertragspartei Vorschläge zur Erweiterung der Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der bei der Durchführung des Abkommens erworbenen Erfahrungen unterbreiten.

*ANHANG***Briefwechsel über den Seeverkehr***Schreiben Nr. 1*

Herr . . . ,

wir bitten Sie, uns die Zustimmung Ihrer Regierung zu folgendem zu bestätigen:

Anläßlich der Unterzeichnung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Brasilien haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, Fragen im Zusammenhang mit dem Seeverkehr in geeigneter Weise und vor allem dann zur Sprache zu bringen, wenn dieser Handelshemmnisse verursachen kann. In diesem Zusammenhang werden beidersei-

tig zufriedenstellende Lösungen unter Wahrung des Grundsatzes des freien und lautereren Wettbewerbs im Handel erarbeitet werden.

Ferner wurde vereinbart, daß diese Fragen auch in den Sitzungen des Gemischten Ausschusses zur Sprache gebracht werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr . . . , den Ausdruck unserer ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Schreiben Nr. 2

Sehr geehrte Herren,

ich beehre mich, den Erhalt Ihres nachstehend wiedergegebenen Schreibens zu bestätigen und Ihnen die Zustimmung meiner Regierung dazu zu bestätigen:

„Anlässlich der Unterzeichnung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Brasilien haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, Fragen im Zusammenhang mit dem Seeverkehr in geeigneter Weise und vor allem dann zur Sprache zu bringen, wenn dieser Handelshemmnisse verursachen kann. In diesem Zusammenhang werden beiderseitig zufriedenstellende Lösungen unter Wahrung des Grundsatzes des freien und lautereren Wettbewerbs im Handel erarbeitet werden.

Ferner wurde vereinbart, daß diese Fragen auch in den Sitzungen des Gemischten Ausschusses zur Sprache gebracht werden.“

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung der
Föderativen Republik Brasilien*

Erklärung zu der Zusammenarbeit im Nuklearbereich, die nicht Bestandteil des Abkommens ist

Die Vertragsparteien kommen überein, in einem späteren Briefwechsel die Modalitäten und Formen der Zusammenarbeit festzulegen, die sie im Nuklearbereich zu entwickeln beabsichtigen.

Sie nehmen zu diesem Zweck alle erforderlichen Kontakte auf geeigneter Ebene auf.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe)

(92/C 163/07)

entsprechend Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 204 vom 25. Juli 1987, S. 1)

22. und 23. Juni 1992

Verordnung/ Entscheidung	Maßnahme Nr.	Partie	Begünstigter	Erzeugnis	Menge (t)	Liefer- stufe	Anzahl der Bieter	Zuschlagsempfänger	Ausschrei- bungspreis (ECU/t)
Entscheidung vom 11. 6. 1992	329/92	A	UNHCR/Algerien	FROf	(*)	DEB	5	Entremont — Annecy (F)	85 000
Entscheidung vom 18. 5. 1992	1178-1179/91	A	PAM/...	LEP	1 800	EMB	2	n.z.	—
(EWG) Nr. 1194/92	1488/90 1489/90 1490/90 1491/90 912/91 951/91 1151/91	A B C D E F G	China (VR) China (VR) China (VR) China (VR) China (VR) China (VR) China (VR)	LEP LEP LEP LEP LEP LEP LEP	530 451 528 596 583 612 477	DEST DEST DEST DEST DEST DEST DEST	2 2 2 2 2 2 2	n.z. n.z. n.z. n.z. n.z. n.z. n.z.	— — — — — — —
(EWG) Nr. 1469/92	320/92 321/92 322/92 323/92	A B C D	UNRWA/Israel UNRWA/Syrien UNRWA/Libanon UNRWA/Jordanien	LEPv LEPv LEPv LEPv	600 150 204 214	DEB DEB DEB DEST	2 2 2 2	n.z. (*) n.z. (*) n.z. (*) n.z. (*)	— — — —
(EWG) Nr. 1195/92	1486/90 1487/90 1148/91 1149/91 1150/91 1166-1167/91 1169/91	A B C D E F	China (VR) China (VR) China (VR) China (VR) China (VR) PAM/...	BO BO BO BO BO BO	327 194 375 204 159 666	DEST DEST DEST DEST DEST EMB	3 3 3 5 3 3	n.z. n.z. n.z. n.z. n.z. n.z.	— — — — — —
(EWG) Nr. 1298/92	105/92	C	UNRWA/Jordanien	CT	100	DEST	6	Interfood — S. Bonico (I)	789,92
Entscheidung vom 9. 6. 1992	1188/91 1189/91	B C	IFRC/Guyana IFRC/Haiti	HCOLZ HCOLZ	50 100	DEST DEST	1 1	Mutual Aid — Antwerpen (B) Mutual Aid — Antwerpen (B)	765,07 853,69
Entscheidung vom 12. 6. 1992	316/92; 1062/91 317/92 318/92 319/92	A B C D	UNRWA/Israel UNRWA/Libanon UNRWA/Syrien UNRWA/Jordanien	BABYF BABYF BABYF BABYF	424 104 128 304	DEB DEB DEB DEST	4 6 5 3	Un. Pharmaceuticals — Paris (F) Un. Pharmaceuticals — Paris (F) Un. Pharmaceuticals — Paris (F) n.z. (?)	1 246,50 1 258,00 1 273,00 —

Verordnung/ Entscheidung	Maßnahme Nr.	Partie	Begünstigter	Erzeugnis	Menge (t)	Liefer- stufe	Anzahl der Bieter	Zuschlagsempfänger	Ausschrei- bungspreis (ECU/t)
Entscheidung vom 2. 6. 1992	548/92 549-550/92	A B	PAM/Jordanien PAM/Tunesien	DUR DUR	2 685 11 000	EMB EMB	4 4	Granit — Avon (F) Cie André — Paris (F)	112,49 97,92
(EWG) Nr. 1468/92	227-232/92 234-242/92 243-247/92 277-283/92 248-249/92 252-261/92 284-288/92	A B C D E	ONG/... ONG/... ONG/... ONG/... ONG/...	CBR CBR FBLT FHAF FHAF	2 978 1 804 9 960 480 804	EMB EMB EMB EMB EMB	4 5 6 4 3	Euricom — Milano (I) n.z. (*) UBEMI — Antwerpen (B) H&J Brüg. Mühlenw. — Lübeck (D) H&J Brüg. Mühlenw. — Lübeck (D)	233,00 — 124,99 214,50 209,75
Entscheidung vom 2. 6. 1992	1205/91	A	IFRC/Sudan	SOR	3 000	DEB	2	Granit — Avon (F)	165,21

n.z.: Die Lieferung wurde nicht zugeschlagen.

(*) Zweite Ausschreibung: 6. 7. 1992.

(*) Zweite Ausschreibung: 30. 6. 1992.

(*) Zweite Ausschreibung: 7. 7. 1992.

(*) 85 000 ECU = 50,68 t.

BLT:	Weichweizen	FMAI:	Maismehl	HTOUR:	Raffiniertes Sonnenblumenöl
FBLT:	Weichweizenmehl	GMAI:	Maisgrieß	CB:	Corned beef
CBL:	Geschliffener Langkornreis	SMAI:	Feingrieß von Mais	RsC:	Korinthen
CBM:	Geschliffener mittelkörniger Reis	LENP:	Vollmilchpulver	BABYF:	Babyfood
CBR:	Geschliffener Rundkornreis	LEP:	Magermilchpulver	PA:	Teigwaren
BRI:	Reisbruch	LEPv:	Magermilchpulver, mit Vitaminen angereichert	FEQ:	Ackerbohnen (Vicia faba equina)
FHAF:	Haferflocken	CT:	Tomatenkonzentrat	FMA:	Puffbohnen (Vicia faba major)
SU:	Zucker	B:	Butter	SAR:	Sardinen
ME:	Mengkorn	BO:	Butteroil	FROf:	Schmelzkäse
SOR:	Sorghum	HOLI:	Olivenöl	DEB:	Lieferung frei Löschhafen — gelöscht
DUR:	Hartweizen	HCOLZ:	Raffiniertes Rapsöl	DEN:	Lieferung frei Löschhafen — ungelöscht
GDUR:	Hartweizengrieß	HPALM:	Teilweise raffiniertes Palmöl	EMB:	Lieferung frei Verschiffungshafen
MAI:	Mais			DEST:	Lieferung frei Bestimmungsort

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTLICHE INTERESSENVEREINIGUNG

Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 (1) — Gründung

(92/C 163/08)

- | | |
|---|--|
| <p>1. Name der Vereinigung: Independent Producers Group</p> <p>2. Tag der Eintragung der Vereinigung: 28. 4. 1992</p> <p>3. Ort der Eintragung der EIWV: RCS Paris
Mitgliedstaat: F
Ort: Paris</p> | <p>4. Nummer der Eintragung: C 384 827 192</p> <p>5. Bekanntmachung(en):
Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts: Bulletin officiel des annonces civiles et commerciales
Name und Anschrift des Herausgebers: Bulletin officiel des annonces civiles et commerciales, n° 112 A
Tag der Veröffentlichung: 14. 6. 1992</p> |
|---|--|

(1) ABl. Nr. L 199 vom 31. 7. 1985, S. 1.

Prototyp einer SAR Nachverarbeitung für das Earsec Datenverarbeitungsnetzwerk — Nicht offenes Verfahren

(92/C 163/09)

- | | |
|---|---|
| <p>1. Auftraggeber: Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Gemeinsame Forschungsstelle Ispra, z.H. von Herrn R.G. Crandon, TP 441, I-21020 Ispra.
Tel. (39-332) 78 98 28. Telefax (39-332) 78 95 36.</p> <p>2. a) Verfahrensart: Kurzbeschreibung.
b), c)</p> <p>3. a) Lieferort: Siehe Ziffer 1.
b) Auftragsgegenstand: Earsec ist ein gemeinsames EG ESA Projekt mit dem Ziel, einen Fundus von Ressourcen einzurichten, um flugzeuggestützte Fernerkundungskampagnen in Europa zu unterstützen. Hierbei sollen fortschrittliche Sensoren, wie das hochauflösende bildgebende Spektrometer und ein vollpolarimetrisches Radar mit synthetischer Apertur (SAR), arbeitend in mehreren Frequenzen, benutzt werden.</p> <p>Im Rahmen dieses Projektes bitten wir um Angebote für die Entwicklung des Prototypen einer SAR Nachverarbeitung. Die Nachverarbeitung wird als Eingabe die einzelnen komplexen polarimetrischen Unterapertur- („look“) Rückstrahlungsdaten vom SAR Korrelator enthalten. Sie produziert eine Reihe von Produkten für den Endnutzer, in Form von digitalen Daten und Bildern von photographischer Qualität.</p> <p>Die typischen Verarbeitungsmodule werden sein:</p> | <p>polarimetrische und radiometrische Kalibrierung,
Georeferenzprozeduren und Geocodierung,
Multilook Mittelung,
polarimetrische Bild-Synthese.</p> <p>Einige der Algorithmen für die Verarbeitungsmodule sowie die Prototyp Software Module werden vom JRC geliefert.</p> <p>In dem Prototyp wird enthalten sein:
angepaßter Rechner (Sun Sparc),
Peripherie (disks, hardcopy),
System Software,
Verarbeitungsmodule.</p> <p>Die technische Spezifizierung aller Komponenten des Prototyps ist in der nachfolgenden Ausschreibung enthalten.</p> <p>c), d)</p> <p>4. Lieferfrist: In Vereinbarung.</p> <p>5.</p> <p>6. a) Schlußtermin für Eingang der Teilnahmeanträge: 21. 7. 1992.
b) Anschrift: Siehe Ziffer 1.</p> |
|---|---|

- c) **Sprache(n)**: Eine der offiziellen Sprachen der Kommission.
7. **Schlußtermin für Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe**: 30 Tage nach dem Datum der Veröffentlichung.
8. **Mindestbedingungen**: Wird in der Ausschreibung spezifiziert sein.
9. **Zuschlagkriterien**: Wird in der Ausschreibung spezifiziert sein.
- 10.
11. **Absendung der Bekanntmachung**: 24. 6. 1992.
12. **Eingang der Bekanntmachung**: 24. 6. 1992.

Prototyp eines SAR geophysikalischen Prozessors für das EARSEC Datenverarbeitungsnetzwerk — Zusammenfassung — Nicht offenes Verfahren

(92/C 163/10)

1. **Auftraggeber**: Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Gemeinsame Forschungsstelle, z.H. von Herrn R.G. Crandon, TP 441, I-21020 Ispra.
Tel. (39-332) 78 98 28. Telefax (39-332) 78 95 36.
2. a) **Verfahrensart**: Zusammenfassung.
b), c)
3. a) **Lieferort**: Siehe Punkt 1.
b) **Auftragsgegenstand**: EARSEC ist ein gemeinsames EG-ESA Projekt, mit dem Ziel, einen Fundus von Ressourcen einzurichten, um flugzeuggestützte Fernerkundungskampagnen in Europa zu unterstützen. Hierbei sollen fortschrittliche Sensoren, wie das hochauflösende bildgebende Spektrometer und ein vollpolarimetrisches Radar mit synthetischer Apertur (SAR), arbeitend in mehreren Frequenzen, benutzt werden. Im Rahmen dieses Projektes bitten wir um Angebote für die Entwicklung des Prototypen eines SAR geophysikalischen Prozessors. Der Prozessor soll geophysikalische Charakteristiken von multilook vollpolimetrischen Datensätzen erzeugt durch Datennachverarbeitung sowie zusätzlichen Daten ableiten. Die typischen Verarbeitungsmodule werden sein:
Filterung des Speckle Effektes,
Segmentierung,
Klassifizierung,
Mosaikbildung.
Einige der Algorithmen für die Verarbeitungsmodule sowie die Prototyp Software Module werden vom JRC geliefert.
In dem Prototyp sollen enthalten sein:
- angepaßter Rechner (SUN SPARC),
Peripherie (disks, hardcopy),
System Software,
Verarbeitungsmodule.
Die technische Spezifizierung aller Komponenten des Prototyps ist in der nachfolgenden Ausschreibung enthalten.
- c), d)
4. **Lieferfrist**: Nach Vereinbarung.
- 5.
6. a) **Schlußtermin für Eingang der Teilnahmeanträge**: 21. 7. 1992.
b) **Anschrift**: Siehe Punkt 1.
c) **Sprache(n)**: Eine der offiziellen Sprachen der Kommission.
7. **Schlußtermin für Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe**: 30 Tage nach dem Datum der Veröffentlichung.
8. **Mindestbedingungen**: Die Ausschreibung wird spezifiziert sein. Es wird spezifiziert im Teilnahmeversuch.
9. **Zuschlagkriterien**: Wird in der Ausschreibung spezifiziert sein.
- 10.
11. **Absendung der Bekanntmachung**: 24. 6. 1992.
12. **Eingang der Bekanntmachung**: 24. 6. 1992.

Prototyp eines SAR Prozessors für das Earsec Datenverarbeitungsnetzwerk — Nicht offenes Verfahren

(92/C 163/11)

1. **Auftraggeber:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Gemeinsame Forschungsstelle Ispra, z.H. von Herrn R.G. Crandon, TP 441, I-21020 Ispra.
Tel. (39-332) 78 98 28. Telefax (39-332) 78 95 36.
2. a) **Verfahrensart:** Kurzbeschreibung.
b), c)
3. a) **Lieferort:** Siehe Ziffer 1.
b) **Auftragsgegenstand:** Earsec ist ein gemeinsames EG ESA Projekt mit dem Ziel, einen Fundus von Ressourcen einzurichten, um flugzeuggestützte Fernerkundungskampagnen in Europa zu unterstützen. Hierbei sollen fortschrittliche Sensoren, wie das hochauflösende bildgebende Spektrometer und ein vollpolarimetrisches Radar mit synthetischer Apertur (SAR), arbeitend in mehreren Frequenzen, benutzt werden. Im Rahmen dieses Projektes bitten wir um Angebote für die Bereitstellung und Installation des Prototypen eines SAR Prozessors. Folgende Komponenten müssen in dem Prototypen enthalten sein:
SAR Prozessor Software,
System Software,
angepaßter Rechner.
Der bereitzustellende SAR Prozessor Prototyp wird das Entwicklungsmuster für die spätere einsetzfähige Version des Prozessors in dem Netzwerk sein. Er muß dafür bereits die Leistungscharakteristik erfüllen, die für die Betriebsphase vorgeschrieben ist, wobei die relevante Zahl der zu verarbeitenden Szenen pro Tag, die Während dieser Phase benötigt werden, in Betracht gezogen werden muß.
- Die SAR Prozessor Software soll eng an den Sensor gebunden sein und eine Testserie unter den späteren Einsatzbedingungen erfolgreich absolvieren.
Das Betriebssystem muß eine Unix Variante in Übereinstimmung mit Posix sein.
Die technische Spezifizierung aller Komponenten des Prototyps ist in der nachfolgenden Ausschreibung enthalten.
- c), d)
4. **Lieferfrist:** Nach Vereinbarung.
- 5.
6. a) **Schlußtermin für Eingang der Teilnahmeanträge:** 21. 7. 1992.
b) **Anschrift:** Siehe Ziffer 1.
c) **Sprache(n):** Eine der offiziellen Sprachen der Kommission.
7. **Schlußtermin für Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe:** 30 Tage nach dem Datum der Veröffentlichung.
8. **Mindestbedingungen:** Wird in der Ausschreibung spezifiziert sein.
9. **Zuschlagkriterien:** Wird in der Ausschreibung spezifiziert sein.
- 10.
11. **Absendung der Bekanntmachung:** 24. 6. 1992.
12. **Eingang der Bekanntmachung:** 24. 6. 1992.

Bekanntgabe der Durchführung allgemeiner Auswahlverfahren

(92/C 163/12)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften führt folgende allgemeinen Auswahlverfahren durch⁽¹⁾:

- KOM/LA/750 — Dolmetscher mit Hauptsprache Deutsch (Laufbahngruppe LA 7/LA 6);
 - KOM/LA/751 — Hilfsdolmetscher mit Hauptsprache Deutsch (Laufbahngruppe LA 8).

 - KOM/LA/752 — Dolmetscher mit Hauptsprache Französisch (Laufbahngruppe LA 7/LA 6);
 - KOM/LA/753 — Hilfsdolmetscher mit Hauptsprache Französisch (Laufbahngruppe LA 8).
-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 163 A vom 30. 6. 1992 (deutsche und französische Ausgabe).

